



ALLGEMEINES FLÄCHENBEZOGENES PFLANZGEBOT

ERHALT ODER NEUPFLANZUNG EINES GROSSKRONIGEN LAUBBAUMES JE 500 QM AUF AUSGEWIESENER DECKEN- UND ABERBAUBARER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND DER NEBENSTEHENDEN PFLANZLISTE.

UMGANG MIT BODENMATERIAL
ABZUTRAGENDE BELEBTE BODEN-
SCHICHTEN SIND SOWEIT MÖGLICH AUF
DEN BAUGRUNDSTÜCKEN WIEDER
EINZUBAUEN.
ÜBERSCHÜSSIGES MATERIAL DARF NUR
AUF AUSGEWIESENE DECKEN- UND
ACKERFLÄCHEN ABGELAGERT WERDEN
(KEINE ÜBERSCHÜTTUNG VON MAGEREM
GRÜNLAND !)

BEI FESTGESTELLTEN BELASTETEN BÖDEN
IST ENTSPRECHEND DEM GESONDERT
AUFGESTELLTEN BODENGUTACHTEN ZU
VERFAHREN.

ABFÜHRUNG VON NICHT SCHÄDLICH
VERUNREINIGTEN WÄSSERN
FLÄCHEN DES RUHENDEN VERKEHRS
(PARKPLATZES USV.) SOWIE SONSTIGE NICHT
STARK BEANSPRUCHTE VERKEHRS-
FLÄCHEN DÜRFEN NICHT VERSIEGELT
WERDEN. (WASSERGEKÜNDIGTE DECKEN,
RASEN- FUGENPFLASTER USV.)
DACHFLÄCHENWASSER UND SONSTIGES,
NICHT SCHÄDLICH VERUNREINIGTES
REGENWASSER IST ZEITVERZÖGERT DEM
ÖSTLICH DES PLANGEBIETS LIEGENDEN
VORFLUTER ZUZUFÜHREN. RÜCKHALTE-
VORRICHTUNGEN SIND NACH FACHTECH-
NISCHER DIMENSIONIERUNG UND
GENEHMIGUNG ANZULEGEN

BEI DER DARGESTELLTEN ANORDNUNG DER
GEBÄUDE UND DER EINGEZEICHNETEN
STRASSENFÜHRUNG HANDELT ES SICH UM
EINEN STÄDTEBAULICHEN ENTWURF.

FÜR DIE TATSÄCHLICHE AUSFÜHRUNG SIND
ALLEIN DIE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN
MASSGEBEND, SODASS DIE ENDGÜLTIGE
ANORDNUNG DER GEBÄUDE, HÖFE UND
STRASSEN VON DER DARSTELLUNG DIESES
PLANES ABWEICHEN KANN

GRÜNGÜRTEL AM OSTRAND
PFLEGE, ERHALT BZW. ERSATZPFLANZUNG
VON HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN UND
WALDSAUM-STAUDENGEBÖLZEN NACH
NEBENSTEHENDER PFLANZLISTE.

GEOMETER
ROTH & ZIEGLER
BERATENDE
INGENIEURE

GESELLSCHAFT FÜR ING.-MESSUNG
DERE BEUGEN 7, D-78224 SINGEN
TEL. 0773 / 9366-0 - FAX 0773 / 9366-99

PLANZEICHEN

- BÄUME**
- ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
 - ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER MIT STANDORTFESTLEGUNG
 - ERHALT BESTEHENDER ODER NEUPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ENTSPRECHEND DEM BAUFÄHIGEN BEZOGENEN PFLANZGEBOT OHNE STANDORTFESTLEGUNG

- GRÜNFLÄCHEN**
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 - FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
 - GRÜNFLÄCHEN MIT FLÄCHENPFLANZGEBOTEN OHNE STANDORTFESTLEGUNG
 - NICHT BEBAUBARE GRÜNFLÄCHEN MIT ZU ERHALTENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- BEFESTIGTE FLÄCHEN**
- STRASSEN- UND FELDWEGFLÄCHEN
 - HOF-FLÄCHEN
 - BESTEHENDE GEBÄUDE
 - NEUE GEBÄUDE OHNE STANDORTFESTLEGUNG

- SONSTIGES**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - BAUGRENZE
 - UMGRENZUNG DES SCHUTZGEBIETS FÜR §24a NatSchG BIOTOP NR. 8218-335-0403
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN PFLANZUNGEN

PFLANZLISTE

- PFLANZLISTE BÄUME**
- ROTBUCHE (FAGUS SYLVATICA)
 - BERGAHORN (ACER PSEUDOPLATANUS)
 - ESCHE (FRAXINUS EXCELSIOR)
 - TRAUBENEICHE (QUERCUS PETREA)
 - FELDAHORN (ACER CAMPESTRE)
 - VOGELKIRSCH (PRUNUS AVIUM)
 - STIELEICHE (QUERCUS ROBUR)
 - BIRKE (CARPINUS BETULUS)
 - TRAUBENKIRSCH (PRUNUS PADUS)
 - ROTERLE (ALNUS GLUTINOSA)
 - EBERESCH (SORBUS ACUCUPARIA)
 - ESPE (POPULUS TREMULA)
 - HAIBUCHE (CARPINUS BETULUS)
 - BERGULME (ULMUS GLABRA)

- PFLANZLISTE OBSTBÄUME**
- ÄPFEL
 - JAKOB FISCHER
 - BOSKOOP
 - WILTSHIRE
 - BRETTACHER SONNENWIRT
 - BOHNAPFEL
 - REMO
 - RHEINISCHER BOHNAPFEL
 - GEHRERS RAMBOUR
 - SCHWEIZER ORANGENAPFEL
 - SIR PRIZE
 - RAVENA
 - ONTARIO
 - BÖRTLINGER WEINAPFEL
 - REDFREE
 - ÖHRINGER BLUSTREIFLING
 - BLAUACHER WÄDENSWIL
 - GOLDRENETTE VON BLENHEIM
 - WELSCHISNER

- BIRNEN
- OBERSÖTERR. WEINBIRNE
- SOLIBIRNE
- PALMISCHBIRNE
- METZER BRATBIRNE
- SCHWEIZER WASSERBIRNE
- BAYRISCHE WEINBIRNE
- KIRCHENSALLER MOSTBIRNE
- GELBMÖSTLER
- GUTE GRAUE

- KIRSCHEN
- SCHNEIDERS KNORPEL
- SCHAUENBURGER
- HEDELFINGER
- PFLANZLISTE STRÄUCHER
- HASELNUSS (CORYLUS AVELLANA)
- WEISSDORN (CRATAEGUS MONOGYNA)
- ROTER HOLLUNDER (SAMBUCUS RACEMOSA)
- HARTRIEGEL (CORNUS SANGUINEA)
- WASSERSCHNEEBALL (VIBURNUM OPULUS)
- WOLLIGER SCHNEEBALL (VIBURNUM LANTANA)
- LIGUSTER (LIGUSTRUM VULGARE)
- SCHLEHE (PRUNUS SPINOSA)
- PFÄFFENHÜTCHEN (EUNYMIUS EUROPAEUS)
- FELDRÖSE (ROSA ARVENSIS)
- HUNDROSE (ROSA CANINA)
- HECKENKIRSCH (LONICERA XYLOSTEUM)

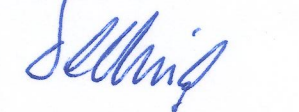
VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES (§2 Abs.1 BauGB)	AM	07.12.1999
BÜRGERBETEILIGUNG (§3 Abs.1 BauGB)	AM	10.03.2000
ABLAUF DER FRIST ZUR STELLUNGNAHME DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§4 BauGB)	AM	10.04.2000
AUSLEGUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES (§3 Abs. 2 BauGB)	AM	30.05.2000
OFFENLEGUNG (§3 Abs. 2 BauGB)	VON BIS	19.06.2000 19.07.2000
SATZUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES (§10 BauGB n.l.V.m. §4. GO)	AM	25.07.2000
GENEHMIGUNG DES LANDRATSAMTES (§10 BauGB i.V.m. §2 Ziff. 1 der 2.DVO der Landesregierung)	AM	09. Sep. 2000
MIT DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSKRÄFTIG (§10 BauGB)	AM	28. Sep. 2000

GEMEINDE HILZINGEN

BEBAUUNGSPLAN "STORZELN SÜD" GEMARKUNG BINNINGEN

GESTALTUNGSPLAN MIT HINWEISEN ZUR GRÜNORDNUNG M 1:500

HILZINGEN, DEN 25.07.2000	
DER BÜRGERMEISTER :	DER PLANER :
 Moser, Bürgermeister	 Fechtig, Bauamtsleiter

